



**Stellungnahme 14/2011
zu Fragen des Datenschutzes im Zusammenhang mit der Verhinderung von
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

angenommen am 13. Juni 2011

Diese Arbeitsgruppe wurde gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Es handelt sich um ein unabhängiges , beratendes europäisches Gremium zu Datenschutz und Privatsphäre, dessen Aufgaben in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt sind.

Das Sekretariat nimmt die Direktion C (Grundrechte und Unionsbürgerschaft) der Europäischen Kommission, Generaldirektion Justiz, B-1049 Brüssel, Belgien, Büro Nr. MO-59 02/013 wahr.

Website: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index_de.htm

DIE GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN,

**eingesetzt durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
am 24. Oktober 1995,**

gestützt auf Artikel 29 und auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 der Richtlinie,

gestützt auf ihre Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 12 und 14,

1. EINFÜHRUNG

In ihrer heutigen Plenarsitzung hat die Datenschutzgruppe nach Artikel 29 ("**Gruppe**") 44 Empfehlungen zum Schutz von Privatsphäre und Daten im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ("AML/CFT") abgegeben, die dieser Stellungnahme als Anhang beigefügt sind.

2. KONTEXT UND ZIEL DER 44 AML/CFT-EMPFEHLUNGEN

Vor der Annahme dieser Empfehlungen hat die Gruppe verschiedene Akteure, auch - aber nicht nur - in der Europäischen Kommission, Vertreter von meldepflichtigen Einrichtungen, Stellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen, Nationalbanken und der FATF konsultiert. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle von diesen Akteuren angesprochenen relevanten Aspekte des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre auf der Grundlage des geltenden rechtlichen Rahmens für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz geprüft werden.

Diese Empfehlungen sollen Gesetzgebern, meldepflichtigen Einrichtungen, Aufsichtsbehörden, Stellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen, Überwachungsstellen und anderen Beteiligten als Stellungnahme und praktischer Leitfaden dienen, die in den beiden Bereichen Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Schutz von Privatsphäre und Daten auf EU- sowie auf nationaler Ebene Grundsätze und Regeln anzuwenden haben.

Diese Empfehlungen entsprechen dem Erfordernis einer EU-weiten, umfassenden praktischen Anleitung im Gesamtbereich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre (s. Ziff. 1.4 des Anhangs).

3. HAUPTPROBLEME

Die Empfehlungen betreffen verschiedene Probleme (Ziff. 1.5 des Anhangs). Nachstehend sind die wichtigsten, in den Empfehlungen behandelten Ideen aufgeführt:

- * Datenschutz und Schutz der Privatsphäre sind in der EU als ein Menschenrecht verankert, das als *rechtmäßiger* (Art. 8 EMRK) Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft immer eher als solcher als aus Gründen des legitimen Interesses oder der Zustimmung der betroffenen Person Anwendung finden sollte (Empfehlung 1). Daher sollten zwingende Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung immer auf einer klaren Rechtsgrundlage erfolgen und im Hinblick auf die Art der Daten erforderlich und verhältnismäßig sein. Die Gruppe empfiehlt u.a. eine Überprüfung der auf EU- und auf nationaler Ebene geltenden vorgeschlagenen AML/CFT-Rechtsvorschriften (Empf. 3), stärkere Harmonisierung in der EU (Empf. 5), erkennbare staatliche Datenschutzpolitik (Empf. 12), klare Informationen für sichtbare AML/CFT-Maßnahmen wie Fragebögen und die Beschränkung von Dienstleistungen (Empf. 13) und die strikte, eindeutige Anwendung des Grundsatzes der Zweckbestimmung in AML/CFT-Rechtsvorschriften (Empf. 15-16).
- * Die diesbezüglichen Grundsätze und Verpflichtungen sollten *ausgewogen* gehandhabt werden; dabei sind die unterschiedlichen Meinungen, Interessen und rechtlichen Rahmen in der EU und über sie hinaus zu berücksichtigen. Beispiele sind u.a. die Verfassung von AML/CFT-Rechtsvorschriften und –Leitlinien (Empf. 2), die Nutzung früherer Datenschutzbewertungen (Empf. 7-9), die ausgewogene Verwendung von Feedback (Empf. 22), die Vermeidung zu komplexer AML/CFT-Verordnungen (Empf. 23), ausgewogene Datenaustauschsysteme (Empf. 26), ein ausgewogener Standpunkt zu Datenspeicherungsmechanismen (Empf. 28) und eine ausgewogene Sicht des Verbots der Freigabe, die das Recht auf Datenschutz wahrt (Empf. 12-13).
- * Rechte und Pflichten im Bereich Schutz der Privatsphäre und Datenschutz sollten immer eher *positiv* als negativ behandelt und gestaltet werden. Ein Beispiel für negative Konzepte ist es, wenn Datenschutz und Schutz der Privatsphäre als Hemmnis dargestellt werden, das immer umgangen werden kann oder sollte, oder auch ein Vorgehen, das sich auf die Pauschalanwendung der Ausnahmen zum Datenschutzgesetz beschränkt, dabei die

Voraussetzungen für derartige Ausnahmen außer Acht lässt und im Gegenzug im Rahmen der AML/CFT-Verarbeitung für Privatsphäre und Datenschutz weder echten Inhalt, noch echte Substanz bietet. Die Idee des positiven Konzepts wird u.a. durch die Empfehlungen verdeutlicht, die spezifische Maßnahmen betreffen wie die Annahme staatlicher, dokumentierter Politiken zur Einhaltung von Datenschutz und Schutz der Privatsphäre durch meldepflichtige Einrichtungen, Stellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen und Finanzaufsichtsbehörden (Empf. 11), interner Politiken zum Schutz vertraulicher Daten (Empf. 14), Prävention von Identitätsdiebstahl (Empf. 38), Nutzung von FIU-Ausschlüssen für die Verwendung von Typologien (Empf. 19) und Feedbackmechanismen (Empf. 21), Bereitstellung geeigneter Garantien für jedes Profiling (Empf. 20), ständige Bewertungen der Datenrichtigkeit (Empf. 30), Speichern von Datenquelle und Datum für alle AML/CFT-Daten und Bewertungen (Empf. 30), Zugang und Überwachung über Datenschutzaufsichtsbehörden (Empf. 34) und Schutz sensibler Daten (Empf. 37).

- * ***Um echten, wirksamen Schutz*** und Schutz der Privatsphäre sowie Datenschutz ***zu bieten, empfiehlt die Gruppe***, verschiedene Formen der vorherigen Bewertung von AML/CFT-Rechtsvorschriften, Verfahren und Projekten anzuwenden. Diese schließen Bewertungen der Auswirkungen auf die Privatsphäre, Audit-Techniken, die Tätigkeit von Datenschutzbeauftragten etc. ein (Empf. 7-10). Ferner werden Qualitätsbeurteilungen wie BCR-Stresstests für Institutionen, die BCRs annehmen möchten (Empf. 39), die erforderliche Benchmark für Angemessenheitsbeurteilungen bei internationalen Transfers (Empf. 40) und die Nutzung von Absichtserklärungen als Mittel des Datenschutzes durch FIUs empfohlen (Empf. 43).

- * Die ***kontinuierliche, verbesserte Zusammenarbeit*** der einzelnen Akteure – einschließlich der verschiedenen Aufsichtsbehörden wie der Datenschutzbehörden, der FIUs und der Finanzaufsichtsbehörden - ist erforderlich, um auf EU-Ebene Rechtssicherheit zu gewährleisten (Empf. 17).

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Gruppe wird die beigefügten Empfehlungen und die einschlägigen Entwicklungen im Gesetzesbereich und in der Praxis im Gesamtbereich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre weiter verfolgen.

Brüssel, den 13. Juni 2011

*Für die Datenschutzgruppe
Der Vorsitzende
Jacob KOHNSTAMM*